

Informationen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner und Sprechzeiten.....
Anschriften der Bezirksregierungen.....
Ausbildungsbehörde.....
Anerkennung des Prüfungszeugnisses bei Bewerbern aus einem anderen Bundesland.....
Berechnung der Examensnote.....
Beihilfe.....
Bewerbungsverfahren.....
Bewerbungsunterlagen.....
Bewerbung aus dem Ausland.....
Beantragung des Führungszeugnisses aus dem Ausland.....
Dienstunfall.....
Dienstverhältnis.....
Dauer des Vorbereitungsdienstes.....
Einstellungstermin.....
Einstellungsvoraussetzung.....
Einstellungsantrag.....
Ende des Vorbereitungsdienstes.....
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.....
Heftstreifen.....
Kürzung der Anwärterbezüge.....
Mutterschutz und Elternzeit.....
Nebentätigkeit.....
Sachschäden.....
Sonderurlaub.....
Versetzung.....
Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.....
Vorbereitungsdienst in Teilzeit.....
Vorlage des Führungszeugnisses.....
Zahlung der Bezüge.....
Zulassungsverfahren.....
Zuweisung der Ausbildungsschule.....

Ansprechpartner und Sprechzeiten

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter/in	Telefon
Buchstabe A - C	Frau Fränz	0211-475-5475
Buchstabe D - K	Frau Bittner	0211-475-2532
Buchstabe L - Q	Herr Brauer	0211-475-5759
Buchstabe R - Z	Frau Leifeld	0211-475-2063

Sie erreichen das Vorbereitungsdienstbüro **Montag, Donnerstag und Freitag** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** sowie **Dienstag und Mittwoch** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anschriften der Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Tel.: 02931 82-0

- E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
 - www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Tel.: 05231 71-0

- E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
 - www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211 475-0

- E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
 - www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln

Tel.: 0221 147-0

- E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
 - www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

Tel.: 0251 411-0

- E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
 - www.bezreg-muenster.nrw.de

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung. Sie weist die Lehramtsanwärter/innen und Studienreferendare/innen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) zu.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anerkennung des Prüfungszeugnisses bei Bewerbern aus einem anderen Bundesland

Welche Bezirksregierung für die Anerkennung zuständig ist, können Sie [hier](#) nachlesen.

Bitte richten Sie Ihren formlosen Antrag (**bitte nicht die eigene Anschrift vergessen**) auf Anerkennung an das **Dezernat 46** der zuständigen Bezirksregierung. Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie [hier](#).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Berechnung der Examensnote

Im Rahmen der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird bei der Berechnung der Examensnote gem. § 43 OVP der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu Grunde gelegt.

Im Falle von mehreren Bachelorprüfungen oder anderen Hochschulabschlussprüfungen, mit denen die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung erfüllt wurden, wird zunächst der Mittelwert für die Bachelorprüfungen ermittelt und dann der Mittelwert der Bachelorprüfungen und der Masterprüfung zu Grunde gelegt. Im Falle von Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I wird ein Mittelwert für die Staatsprüfungen als Gesamtnote gebildet.

Im Falle von Prüfungen, die als gleichwertig anerkannt werden, setzt die Anerkennungsbehörde eine entsprechende Gesamtnote fest.

Die berechnete Examensnote wird automatisiert an das Lehrereinstellungsprogramm LEO übermittelt und bei der Einstellung in den Schuldienst erneut berücksichtigt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Beihilfe

Beihilfen sind Kostenbeteiligungen des Dienstherrn an Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und beruhen auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 77 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NW).

Die Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen sind die nach Auffassung des Dienstherrn angemessene Festlegung und Konkretisierung der Fürsorgepflicht. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten, seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und seine nicht selbst beihilfeberechtigten, im Familienzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder. Das Beihilfenrecht berücksichtigt, anders als das Sozialversicherungsrecht oder die allgemeinen Bedingungen der Krankenversicherungen, einige Aufwendungen, z. B. für Ernährungskurse, Rückenschulung, Fitnesstraining o. ä., nicht. Auch können solche Aufwendungen nicht deshalb anerkannt werden, weil u. U. spätere und evtl. höhere Kosten vermieden werden. Denn bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht hat der Dienstherr einen Spielraum, während sich die Leistungen der Kranken- und Sozialversicherung nach den einschlägigen Bestimmungen bemessen. Dementsprechend ist nicht immer beihilfefähig, was die genannten Versicherten-gemeinschaften erstatten.

Die Begrenzung auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen hat zur Folge, dass nicht alles, was heute medizinisch sinnvoll ist oder angeboten wird, auch beihilfefähig ist.

Die Ansprechpartner der Beihilfestelle finden Sie [hier](#).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bewerbungsverfahren

Zahlreiche Informationen zum Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst finden Sie [hier](#). Beachten Sie bitte die Bewerbungsfristen sowie die Fristen zum Nachreichreichen von Bewerbungsunterlagen, da es sich bei allen Fristen um gesetzliche Ausschlussfristen handelt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei einem Fristversäumnis ausgeschlossen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bewerbungsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden von den Bezirksregierungen in der Reihenfolge des Eingangs auf Vollständigkeit geprüft. Die Bezirksregierung kann Sie auf fehlende Unterlagen und vergessene Unterschriften nur dann rechtzeitig vor Bewerbungsschluss aufmerksam machen, wenn Sie sich frühzeitig bewerben. Nach dem Bewerbungsschluss können nur die besonders ausgewiesenen Unterlagen (z. B. das Masterzeugnis) nachgereicht werden.

Über www.sevon.nrw.de können Sie über Ihre registrierte Nutzerkennung in der Statusanzeige den Bearbeitungsstand abfragen.

Da die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen Priorität hat, können eventuelle telefonische Anfragen zum Eingang Ihrer Bewerbung nicht beantwortet werden. Wenn Sie sich über den Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung informieren möchten, machen Sie bitte von der Statusabfrage Gebrauch. Aus vorgenannten Gründen kann auch die Bearbeitung von E-Mail-Anfragen nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bewerbung aus dem Ausland

Eine Online-Bewerbung ist über www.sevon.nrw.de auch aus dem Ausland möglich. Die Übersendung des ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen ist zur Einhaltung der Frist auch vorab per Fax oder E-Mail möglich. Die Originalunterlagen sind danach per Post nachzusenden.

Sie können auch einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese kann dann unter Vorlage der Vollmacht für Sie im gesamten Bewerbungsverfahren mit Ausnahme der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses tätig werden, z. B. Bewerbung und Unterlagen einreichen. Allerdings wird ein eventuelles Versäumnis (z. B. Fristversäumnis) dieser Person Ihnen zugerechnet werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Beantragung des Führungszeugnisses aus dem Ausland

Personen, die im Ausland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OE) unmittelbar beim Bundesamt für Justiz stellen. Der Antrag kann entweder persönlich

oder formlos per Post oder Telefax (nicht per E-Mail) gestellt werden. Informationen hierzu finden Sie hier: <http://www.bundesjustizamt.de/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort.

Die Fürsorgeleistungen umfassen

- Erstattungen von Sachschäden, besonderen Aufwendungen,
- Heilverfahren,
- Pflegekosten, Hilflosigkeitszuschlag,
- Unfallausgleich,
- Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag,
- Unfallhinterbliebenenversorgung,
- einmalige Unfallentschädigung,
- Schadensausgleich in besonderen Fällen.

Die Anzeige über einen Dienstunfall ist auf dem Dienstweg - das heißt über die Leitung des für Sie zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung - an das Dezernat 12 zu stellen. Sie erreichen die dortige Hotline unter 0211-4752276.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Dienstverhältnis

Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärter/innen bzw. die Studienreferendare/innen in das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Landes Nordrhein-Westfalen berufen. Hierzu erhalten Sie eine Ernennungsurkunde.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

Bei Bewerbern/innen, die sich bereits schon im Vorbereitungsdienst befanden, sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 OVP Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einstellungstermin

Die Einstellung erfolgt zum 1. Mai eines jeden Jahres. Das MSB kann bei besonderem Bedarf weitere Einstellungstermine für einzelne Lehrämter oder Teile von ihnen bestimmen. Hiervon hat das MSB in den vergangenen Jahren regelmäßig Gebrauch gemacht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einstellungsvoraussetzung

In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt und

- einen Abschluss als Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) oder die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat oder
- eine Prüfung bestanden hat, die als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt (§ 14 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz) oder als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist.

2. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einstellungsantrag

Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann auf der Seite www.sevon.nrw.de ab ca. Anfang Oktober eines jeden Jahres online ausgefüllt und

versandt werden. Dort sind auch die Bewerbungsunterlagen in Papierform hinterlegt. Der Antrag ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird und muss mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. November vor dem Einstellungstermin vorliegen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ende des Vorbereitungsdienstes

Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die bestandene oder endgültig nicht bestandene Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist. Die Prüfung ist abgelegt, sobald das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

Die/der Lehramtsanwärter/in bzw. Studienreferendar/in kann insbesondere entlassen werden, wenn

- sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
- sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 OVP zum Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hefestreifen

Bitte verzichten Sie bei der Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen auf Klarsichthüllen und Plastikhefter (diese werden nicht zurückgesandt) und heften Sie stattdessen Ihre gelochten Unterlagen auf einen Hefestreifen der hier beispielhaft abgebildeten Art:



[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kürzung der Anwärterbezüge

Gemäß § 79 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) kann der Anwärtergrundbetrag um bis zu 30 Prozent gekürzt werden, wenn sich der Vorbereitungsdienst aus Gründen verlängert hat, die der/die Anwärter/in bzw. Studienreferendar/in zu vertreten hat (z. B.: Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung).

Die Kürzung der Anwärterbezüge beginnt nach der entsprechenden Verwaltungsverordnung mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebliche Ereignis fällt. Eine rechtliche Ermächtigung, abweichend hiervon einen Aufschub zu gewähren, besteht daher nicht.

Gleichzeitig erfolgt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens mit gesonderter Verfügung eine entsprechende Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mutterschutz und Elternzeit

Sobald eine Schwangerschaft festgestellt worden ist, muss diese umgehend der Ausbildungsschule und dem ZfsL durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung mitteilen. Aufgrund der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuschVO) ist die Lehramtsanwärterin/Studienreferendarin in den letzten 6 Wochen vor und in den ersten 8 Wochen - bei Früh- bzw. Mehrlingsgeburten 12 Wochen - nach der Niederkunft vom Dienst befreit.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten (für vor dem 01.07.2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder ein Anteil von bis zu 12 Monaten) ist auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Sollte Elternzeit beantragen werden, so muss der entsprechende Antrag rechtzeitig auf dem Dienstweg über das ZfsL bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 47.2 eingereicht werden.

Nach Beendigung der Elternzeit ist die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um die Dauer der Elternzeit (und gegebenenfalls der Mutterschutzfrist) zu beantragen. Der (formlose) Antrag auf Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist auf dem Dienstweg über das ZfsL bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 47.2 zu stellen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nebentätigkeit

Gemäß § 49 Landesbeamtengesetz (LBG) bedarf der Beamte u. a. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes der vorherigen Genehmigung.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann.

Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist auf dem Dienstweg über das ZfsL der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 47.2, vorzulegen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sonderurlaub

Gemäß Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (FrUrIV NRW) kann für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend. Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage bewilligt werden.

Sonderurlaub bis zu fünf Kalendertagen genehmigt ausschließlich die Leitung des für Sie zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

Der Antrag auf Genehmigung von Sonderurlaub für mehr als fünf Kalendertage ist auf dem Dienstweg - das heißt über die Leitung des für Sie zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung - an das Dezernat 47.2 zu stellen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sachschäden

Werden Kleidungsstücke und/oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, in Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört, kann gemäß § 82 LBG Ersatz geleistet werden. Tritt der Schaden in Zusammenhang mit einem Dienstunfall ein, gelten die speziellen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Lehrkraft befindet sich "in Ausübung des Dienstes" in der Regel

- während der Dienststunden im Dienstgebäude,
- bei der Dienstverrichtung außerhalb des Schulgebäudes,
- auf Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen.

Die Lehrkraft befindet sich nicht "in Ausübung des Dienstes"

- auf dem Weg von und zur Dienststelle (Schule),
- während privater Freiräume am Ort eines auswärtigen Dienstgeschäftes/einer Fortbildungsveranstaltung

Sonstige Voraussetzungen für den Ersatz von Sachschäden sind u. a.:

- Der Schaden muss durch ein auf äußere Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis eingetreten sein.
- Die beschädigte oder abhanden gekommene Sache muss üblicherweise im Dienst mitgeführt werden (z. B. kein Reisegepäck für den bevorstehenden Wochenendausflug, nur Gegenstände - Brillen, Uhren - mittlerer Art und Güte).

- Der Schaden darf nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht sein.
- Kein Ersatzanspruch gegen Dritte.

Bei Ersatzleistung wird der Zeitwert der beschädigten Sache zugrunde gelegt. Bei Mitverschulden der Lehrkraft kommt eine Quotierung in Betracht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Versetzung

Der Vorbereitungsdienst ist an dem ZfsL abzuleisten, an dem die Ausbildung begonnen wurde. Eine Versetzung ist somit grundsätzlich ausgeschlossen. Diese kann nur in einem besonders begründeten Ausnahmefall erfolgen.

Wenn ein solcher Ausnahmefall gegeben erscheint, ist der Antrag auf Versetzung formlos auf dem Dienstweg über das ZfsL an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 47.2 zu stellen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert zurzeit 18 Monate.

Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten.

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sind auf dem Dienstweg über das ZfsL der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 47.2, vorzulegen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Nordrhein-Westfalen kann erstmalig ab dem Einstellungstermin 01.11.2018 Teilzeit nach § 64 LBG NRW beantragt werden. Die Genehmigung ist an das Vorliegen familiärer Gründe gebunden. Das Land bietet den Vorbereitungsdienst in Teilzeit in einem Modell einer Teilzeit von „75 %“ an. Die Ausbildungszeit an Schule und Seminar wird von 21 Wochenstunden auf durchschnittlich 15,75 Wochenstunden gesenkt, im Gegenzug verlängert sich der Vorbereitungsdienst auf 24 Monate.

Um den Vorbereitungsdienst in Teilzeit beantragen zu können, muss nachgewiesen werden, dass entweder

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) eine/ein nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28.05.2008 (BGBL. I S. 874, 896) pflegebedürftige(r) nahe(r) Angehörige(r)

betreut wird.

[.zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Vorlage des Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OE) muss rechtzeitig vor dem Einstellungstermin der Bezirksregierung vorliegen. Eine Vorlage bis zum Bewerbungsschluss ist **nicht** erforderlich.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zahlung der Bezüge

Die Zahlung der Anwärterbezüge erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Rückfragen hinsichtlich der Bezügezahlung (insbesondere zur Aufnahme der Bezügezahlung sowie zur Einstellung der Bezügezahlung) sind daher ausschließlich an das LBV unter 0211-602301 zu richten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zulassungsverfahren

Ob ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss, kann erst nach Bewerbungsschluss durch das zuständige Ministerium für Schule und Bildung in Kenntnis der Anzahl gültiger Bewerbungen entschieden werden. Ein entsprechender Hinweis wird nach der Entscheidung auf der Internetseite www.sevon.nrw.de veröffentlicht. Zudem erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber, die von einem Zulassungsverfahren betroffen sind, rechtzeitig ein diesbezügliches Informationsschreiben.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zuweisung der Ausbildungsschule

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsschule erfolgt durch die die ZfsL.

Bevor Sie in Ihrer Bewerbung verbindliche Angaben zu Ihren Ortswünschen machen, sollten Sie eventuelle Fragen zur Zuordnung von Ausbildungsschulen zum Einzugsbereich eines ZfsL vorab klären. Über die Ausbildungsschulen, die im Einzugsbereich eines ZfsL liegen, können Sie sich beim jeweiligen ZfsL in der Regel im Internet auf dessen Homepage informieren. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.zfsl.nrw.de.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)